

Inhalt

Vorwort des Pfarrers	2
Kultur der Achtsamkeit.....	3
Grundbedürfnisse von Kindern	4
Formen der Kindeswohlgefährdung.....	6
Grenzverletzungen	8
Grundlagen des Konzepts	9
Unsere Kindertageseinrichtungen als geschützter Ort	11
Verhaltenskodex.....	12
Persönliche Eignungen	15
Erweitertes Führungszeugnis.....	17
Selbstauskunftserklärung	17
Qualitätsmanagement.....	18
Beschwerdemanagement.....	18
Aus- und Fortbildung	19
Aufgaben der Präventionsfachkraft	19
Aufgaben der insoweit erfahrenen Fachkraft.....	21
Sexualpädagogik in Kitas.....	22
Handlungsleitfäden	24
Ansprechpersonen	27
Begriffserklärungen	28
Abschließende Gedanken	32
Inkraftsetzung	32

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Vorwort des Pfarrers

Seit 2010, seit dem Bekanntwerden des jahrzehntelangen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen am Berliner Jesuitenkolleg, hat sich mit immer neuen Enthüllungen aus unterschiedlichen kirchlichen und gesellschaftlichen Bereichen ein unfassbarer Skandal heraus kristallisiert, der unsere Kirche und viele andere gesellschaftliche Bereiche zutiefst erschüttert. Wir stehen vor der bitteren Erkenntnis, dass Kinder und Jugendliche in zahllosen Fällen in unseren Pfarrgemeinden, wie auch kirchlichen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, in Schulen und Kitas sexueller, physischer und psychischer Gewalt durch erwachsene Hauptamtliche ausgesetzt waren. Viele von den Betroffenen tragen bis heute schwer an ihren Erfahrungen. Es kommt verschärfend hinzu, dass sich auch gezeigt hat, dass nicht die Betroffenen, sondern die Täter geschützt wurden, dass das Wohl der Institutionen über das Wohl der Betroffenen gesetzt wurde. Das ist wie ein zweiter Missbrauch. Und es ist wie ein dritter Missbrauch, wenn das Leid der Betroffenen nicht freimütig anerkannt wird und sie nicht nach Kräften unterstützt werden.

Neben der dringend notwendigen Aufarbeitung des Geschehenen ist zugleich die klare Absicht in die Tat umzusetzen, es zu verhindern, dass sich solche Taten wiederholen. Positiv ausgedrückt: Wie können wir sicherstellen, dass unsere Kinder und Jugendlichen in unseren Einrichtungen sich frei und selbstbestimmt entfalten können, ihr ganzheitliches Wohlergehen das erste Prinzip ist und sie dabei in uns auf Menschen stoßen, die sie in dieser eindeutigen Haltung begleiten und fördern. Und welche Wege können geschützt aber bestimmt gegangen werden, wenn es zu Grenzverletzungen kommt, damit diese gleich im Ansatz unterbunden werden und die Betroffenen sicher Gehör finden.

Entsprechend der geltenden Richtlinien legen wir hiermit als Katholische Kirchengemeinde St. Clemens als Trägerin von vier Kindertageseinrichtungen hier in Hilstrup und Amelsbüren unser Institutionelles Schutzkonzept für unsere Kindertageseinrichtungen vor. Ich danke dem Projektteam des Verbundes für die geleistete Arbeit zur Erstellung dieses sehr klaren Leitfadens.

Wir rufen uns selbst neu in Erinnerung, was eigentlich unsere tiefste und selbstverständliche Überzeugung ist: unser christliches Menschenbild, und damit die Schutzwürdigkeit jedes Menschen, die Würde seiner Persönlichkeit, die Überzeugung, dass jeder Mensch von Gott bedingungslos gewollt, geliebt, angenommen und begleitet ist. Das gilt nicht nur für Erwachsene, sondern in gleichem Maße für Kinder und Jugendliche. Und das Evangelium lehrt uns darüber hinaus die besondere Zuwendung Jesu zu den Kleinen, den Schwachen und Hilfsbedürftigen.

„Wie konnten wir das als Kirche so vergessen und verraten?“, fragen wir uns fassungslos. Wir sind entschlossen, sicher zu stellen, dass unsere Kirchengemeinde und ihre Einrichtungen für unsere Kinder und Jugendlichen sichere und lebendige Orte sind.

Mike Netzler, Pfarrer

„Eine Gesellschaft offenbart sich nirgendwo deutlicher als in der Art und Weise, wie sie mit ihren Kindern umgeht. Unser Erfolg muss am Glück und Wohlergehen unserer Kinder gemessen werden, die in einer jeden Gesellschaft zugleich die verwundbarsten Bürger und deren größter Reichtum sind“

Nelson Mandela

Kultur der Achtsamkeit

In unseren vier Kindertageseinrichtungen wird Kinderschutz gelebt, das bedeutet für uns: Hinsehen und nicht wegschauen, handlungsfähig sein und Zivilcourage zeigen und fördern. Um diese Prinzipien umzusetzen wird in unseren Einrichtungen Wert auf die Kultur der Achtsamkeit gelegt. Wir möchten offen und tolerant uns und unseren Mitmenschen begegnen. Unsere Haltung soll durch Akzeptanz, Aufrichtigkeit und Wertschätzung geprägt sein. Jeder Mensch ist bei uns willkommen, egal welcher Herkunft, Kultur, Religion oder Familienkonstellation. Wir nehmen die Gefühle, Gedanken, Persönlichkeiten und Charaktere unserer Mitmenschen an.

Um die Kultur der Achtsamkeit in unseren vier Kindertageseinrichtungen zu leben, orientieren wir uns an den Grundprinzipien unseres Leitbildes:

- ❖ Akzeptanz, Wertschätzung und Nächstenliebe eines jeden Menschen sind für uns selbstverständlich und bauen auf unseren christlichen Werten auf.
- ❖ Bei uns sind alle Familien willkommen.
- ❖ Wir ermutigen zu einer lebensbejahenden Einstellung und Lebensfreude
- ❖ Partizipation wird bei uns gelebt. Wir möchten Kinder dazu ermutigen Teil unserer demokratischen Gesellschaft zu werden.
- ❖ Jeder darf Fehler machen.

Achtsamkeit innerhalb des Teams wird gelebt, indem

- ❖ wir uns mit unserem eigenen Verhalten und dem der Anderen auseinandersetzen.
- ❖ wir achtsam miteinander umgehen.
- ❖ wir eine respektvolle Ausdrucksweise nutzen.
- ❖ wir mit den Grenzen der Anderen sensibel umgehen.
- ❖ wir uns regelmäßig reflektieren.

Grundbedürfnisse von Kindern

Um den Begriff des Kindeswohls zu bestimmen, sollte man sich mit der Entwicklung der Kinder auseinandersetzen. Der amerikanische Kinderarzt T. Berry Brazelton und der Kinderpsychiater Stanley I. Greenspan entwickelten aufgrund ihrer Erfahrung sehr differenziert „Die sieben Grundbedürfnisse von Kindern“¹.

- ❖ Das Bedürfnis nach beständigen liebevollen Beziehungen
Für Eltern ist ihr Kind etwas ganz Besonderes. Damit Kinder Vertrauen und Mitgefühl entwickeln können, benötigen sie eine einfühlsame und fürsorgliche Betreuung. Die liebevolle Zuwendung von ihrer Bezugsperson fördert Warmherzigkeit und Wohlbehagen. Sichere und einfühlsame Beziehungen ermöglichen dem Kind, seine eigenen Gefühle in Worte zu fassen und eigenständige Beziehungen zu Gleichaltrigen und zu Erwachsenen aufzunehmen. Zudem bilden sie die Grundlage nicht nur der meisten intellektuellen Fähigkeiten des Kindes, sondern auch für Kreativität und die Fähigkeit zu abstraktem Denken. Auch das moralische Empfinden für das, was richtig und falsch ist, bildet sich vor dem Hintergrund früher emotionaler Erfahrungen heraus.

- ❖ Das Bedürfnis nach körperlicher Unversehrtheit und Sicherheit
Von Geburt an brauchen Kinder eine gesunde Ernährung und angemessene Gesundheitsfürsorge. Dazu gehören ausreichend Ruhe, aber auch Bewegung, medizinische Vorsorge (Vorsorgeuntersuchungen, Impfungen, Zahnpflege) und die fachgerechte Behandlung auftretender Krankheiten. Gewalt in jeder Form ist als Erziehungsmittel tabu. Körperliche Bestrafung, seelische Verletzung und andere entwürdigende Maßnahmen gerade durch die Personen, die dem Kind nahestehen, sind mit nachhaltigen Schäden für Körper und Seele des Kindes verbunden.

- ❖ Das Bedürfnis nach individuellen Erfahrungen
Jedes Kind ist einzigartig und will mit seinen Eigenarten akzeptiert und wertgeschätzt werden. Kinder kommen nicht nur mit unterschiedlichem Aussehen und anderen körperlichen Unterschieden zur Welt. Auch angeborene Temperamenteigenschaften unterscheiden sich stark. Kinder wollen in ihren individuellen Gefühlen bestätigt werden. Sie wollen, dass ihre Talente und Fertigkeiten gefördert und nicht für zu hochgesteckte Entwicklungsziele missbraucht werden.

¹ J. Maywald, (2013): Kindeswohl in der Kita. Freiburg im Breisgau: Herder Verlag

❖ Das Bedürfnis nach entwicklungsgerechten Erfahrungen

Kinder müssen im Laufe ihrer Entwicklung unterschiedliche Entwicklungsphasen und -aufgaben bewältigen. In jeder Entwicklungsphase sind altersgerechte Erfahrungen notwendig.

Übermäßige Behütung und Verwöhnung kann Kindern Schaden zufügen.

Stolpersteine müssen von Kindern in einem geschützten Rahmen selbstständig überwunden werden. Wenn wohlmeinende Eltern diese immer wieder aus dem Weg räumen, unterschätzen sie die Fähigkeit der Kinder, sie selbst überwinden zu können. Dies führt zu Demütigung und Selbstunterschätzung beim Kind.

❖ Das Bedürfnis nach Grenzen und Struktur

Damit Kinder Freiräume erobern und sich gefahrlos entwickeln können, brauchen sie sinnvolle Begrenzungen und Regeln. Wohlwollende erzieherische Grenzsetzung fordert Kinder auf liebevolle Weise und fördert bei ihnen die Entwicklung innerer Strukturen. Grenzen sollten auf Zuwendung und Fürsorge, nicht auf Angst und Strafe aufbauen. Denn mit dem Wunsch des Kindes, den Menschen, die es liebt, Freude zu bereiten, gelingt ihm Schritt für Schritt die Verinnerlichung von Grenzen, die es als notwendig zu akzeptieren lernt. Schläge und andere Formen von Gewalt oder Erniedrigung sind als Maßnahmen der Grenzsetzung nicht akzeptabel und gesetzlich verboten. Mit liebevollen Bezugspersonen wird um die Grenzen gerungen, Argumentieren und Diskutieren werden geübt. Schritt für Schritt gelingt es dem Kind, sich gegenüber den Eltern Spielräume und Grenzverschiebungen zu erarbeiten. Der durch Grenzen abgesteckte Erfahrungsraum wird überschaubar, bietet Anregung und lässt der Neugier gefahrlos freien Lauf.

❖ Das Bedürfnis nach stabilen und unterstützenden Gemeinschaften

Mit zunehmendem Alter gewinnt die Gruppe der Gleichaltrigen immer mehr an Bedeutung für Persönlichkeitsentwicklung und Selbstwertgefühl der Kinder. Die Entwicklung von Freundschaften ist eine wichtige Basis für das soziale Leben. Soziale Kontakte stellen wichtige Voraussetzungen für die Entwicklung sozialer Fertigkeiten dar. Eltern, aber auch andere Erwachsene im Umfeld des Kindes sind aufgerufen, faire, transparente und respektvolle nachbarschaftliche Verhältnisse zu schaffen. Die Erwachsenen müssen dafür sorgen, dass Kinder unter angemessenen Rahmenbedingungen einander begegnen, miteinander spielen, lernen und arbeiten können. Das fördert das Gefühl für Zusammengehörigkeit, Gerechtigkeit und Solidarität.

- ❖ Das Bedürfnis nach einer sicheren Zukunft für die Menschheit
Das siebte Grundbedürfnis von Kindern betrifft die Zukunftssicherheit. Immer mehr hängt das Wohl jedes einzelnen Kindes mit dem Wohl aller Kinder dieser Welt zusammen. Die Erwachsenen gestalten die Rahmenbedingungen für die nächste Generation. Ob Kinder diese Welt als gestaltbares Ordnungsgefüge oder unheimliches Chaos erleben, wird an der Entwicklung ihrer Persönlichkeiten liegen, welche die Eltern und alle anderen Erwachsenen mit ihren je eigenen Persönlichkeiten mitzugestalten geholfen haben.

Formen der Kindeswohlgefährdung

§1666 BGB – Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

- (1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahme zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.

Der Begriff der Kindeswohlgefährdung findet seinen Ursprung nicht in der sozialpädagogischen Arbeit, er kommt aus dem rechtlichen Bereich. Über eine sinnvolle Definition des Begriffes besteht noch immer Uneinigkeit, daher betrachten wir die unterschiedlichen Formen, wie Kindeswohlgefährdung auftreten kann.

→ **Vernachlässigung**

Wenn die körperliche und/oder emotionale Versorgung eines Kindes von Eltern oder Betreuungspersonen, andauernd oder zum wiederholten Male unterlassen wird. Vernachlässigung kann in verschiedener Form auftreten:

- ❖ **Körperliche Vernachlässigung**
Mangelnde Hygiene, mangelnde medizinische Versorgung, unzureichende Versorgung mit Nahrung und Flüssigkeit, unzureichende Wohnverhältnisse
- ❖ **Emotionale Vernachlässigung**
Fehlende Wärme, Geborgenheit und Wertschätzung
- ❖ **Erzieherische/ kognitive Vernachlässigung**
Mangel an Kommunikation, erzieherischem Einfluss, Motivation zu Spiel und Erkundung der Umgebung
- ❖ **Unzureichende Aufsichtspflicht**
Kinder alleine lassen (altersabhängig) in Einrichtung oder Zuhause, Abwesenheit des Kindes nicht wahrnehmen

→ **Misshandlung**

❖ **Erziehungsgewalt**

Physische und psychische Gewalt am Kind, die erzieherisch motiviert ist. Sie hat keine Schädigung oder Verletzung des Kindes zum Ziel.

❖ **Misshandlung**

Misshandlung meint die physische und psychische Gewalt am Kind, die mit der Absicht zu verletzen herbeigefügt wird. Diese Form von Gewalt kann durch Personensorgeberechtigte, aber auch durch Personen die mit den Kindern betraut werden, sowie Dritte geschehen.

❖ **Körperliche Erziehungsgewalt**

Kurzzeitiges Zufügen von körperlichen Schmerzen wie leichte Ohrfeige oder hartes Anpacken

❖ **Körperliche Misshandlung**

Hierzu zählen: Tritte, Stöße, Schlagen mit Gegenständen, Schütteln von Säuglingen und Kleinkindern

❖ **Psychische Gewalt**

Vermittelt Kindern das Gefühl, sie seien wertlos, ungewollt und nicht liebenswert. Das Ablehnen von Kindern, das Isolieren, das Ignorieren, das Terrorisieren ebenso wie das Korumpieren von Kindern zeichnet psychische Gewalt aus.

→ **Sexualisierte Gewalt**

„Fachpraxis und Wissenschaft sprechen häufiger von „sexueller Gewalt an Kindern bzw. Jugendlichen“. Diese Formulierung stellt heraus, dass es sich um Gewalt handelt, die mit sexuellen Mitteln ausgeübt wird. Der ebenfalls verwendete Begriff „sexualisierte Gewalt“ geht noch einen Schritt weiter und verdeutlicht, dass bei den Taten Sexualität funktionalisiert, also benutzt wird, um Gewalt auszuüben.“²

Dies kann als physische sexualisierte Gewalt, psychisch sexualisierte Gewalt, pornografische Ausbeutung von Kindern, Kinderprostitution oder sexualisierte Gewalt im Internet ausgeübt werden.

→ **Häusliche Gewalt**

Kinder leben in einer gewalttätigen (physische Gewalt, psychische Gewalt, sexualisierte Gewalt) Umgebung. Kinder werden durch die Gewalttaten der Erwachsenen in Mitleidenschaft gezogen.

² Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs

Grenzverletzungen

„Verhaltensweisen, die die körperlichen, psychischen oder Schamgrenzen Anderer überschreiten, ohne bereits einen sexuellen Übergriff oder strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt darzustellen. Grenzverletzungen werden meist unabsichtlich verübt, können subjektiv aber als sehr unangenehm erlebt werden.“³

Grenzverletzungen können unangemessenes Verhalten am Kind sein, die sowohl geplant als auch unbeabsichtigt geschehen können. Grenzverletzungen können sein:

- ❖ Kind auf den Schoß nehmen, obwohl das Kind dies nicht möchte
- ❖ Verwendung von Kosenamen oder Verniedlichung des Namens
- ❖ Un angekündigtes Betreten auf der Toilette
- ❖ Wickeln, obwohl das Kind nicht von dieser Person gewickelt werden möchte
- ❖ Kinder zum Essen zwingen
- ❖ Kinder den Gang zur Toilette verweigern
- ❖ Umarmung, obwohl das Kind dies nicht möchte

„Ein aus tiefster Überzeugung geäußertes „NEIN“ ist besser als ein „JA“ das lediglich ausgesprochen wurde, um zu gefallen oder schlimmer, um Ärger zu vermeiden!“

Gandhi

³ Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs

Grundlagen des Konzepts

Jedes Kind hat ein Recht auf Schutz vor Gefahren für sein Wohl, nach internationalem Recht, sowie nach nationalem Recht. Folgende Rahmenbedingungen sind relevant:

❖ UN- Kinderrechtskonvention

Ausgangspunkt der UN- Kinderrechtskonvention ist die Stellung des Kindes als (Rechts-) Subjekt und Träger eigener, unveräußerlicher Grundrechte. Die in dem „Gebäude der Kinderrechte“ wichtigsten Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechte finden sich in den Artikeln 2, 3, 6, 12 und 34.

Artikel 2 „Diskriminierungsverbot“

Artikel 3 „Kindeswohl“

Artikel 6 „Recht auf Leben, Überleben und bestmögliche Entwicklung“

Artikel 12 „Recht gehört zu werden“

Artikel 34 „Schutz vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch“

❖ EU- Grundrechtecharta

Artikel 24 (1) Kinder haben Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für ihr Wohlergehen notwendig sind. Sie können ihre Meinung frei äußern. Ihre Meinung wird in den Angelegenheiten, die sie betreffen, in einer ihrem Alter und Reifegrad entsprechenden Weise berücksichtigt. (2) Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher oder privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes vorrangige Erwägung sein. (3) Jedes Kind hat Anspruch auf regelmäßige persönliche Beziehungen und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen, es sei denn, dies steht seinem Wohle entgegen.

❖ Grundgesetz

Das Grundgesetz kennt keine eigenen Kinderrechte, auch vom Wohle des Kindes ist dort nicht die Rede. Lediglich Artikel 6 Abs. 2 GG spricht vom Recht der Eltern und der zuvörderst ihnen obliegenden Pflichten, ihre Kinder zu pflegen und zu erziehen.

❖ Bürgerliches Gesetzbuch

§1627 BGB: Die Eltern haben die elterliche Sorge in eigener Verantwortung und in gegenseitigem Einvernehmen zum Wohle des Kindes auszuüben. Bei Meinungsverschiedenheit müssen sie versuchen, sich zu einigen.

§1631 BGB Abs. 2: Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung.

Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.

§1666 BGB Abs. 1: Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.

❖ Strafgesetzbuch

Strafrechtlich wird die Misshandlung von Schutzbefohlenen in §225, die Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht, in § 171 StGB erfasst. Sexueller Missbrauch von Kindern wird strafrechtlich in den § 176, 176a und 176b StGB behandelt.

❖ Kinder und Jugendhilfegesetz (SGB VIII)

Im Sozialrecht ist der Schutz von Kindern weit oben angesiedelt. In §1 Abs. 3 SGB VIII heißt es, dass „Jugendhilfe (...) Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen (soll). In §8a wird der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung konkretisiert. Der Schutzauftrag gilt sowohl für die Jugendämter als Vertreter der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe als auch für alle übrigen im Bereich Kinder- und Jugendhilfe tätigen Einrichtungen und Dienste.

❖ Präventionsordnung

Die Grundlage der Präventionsarbeit des Bistums Münster bildet die Präventionsordnung. Sie wurde zum 1. Mai 2014 in Kraft gesetzt und schafft verbindliche Standards für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen.

Unsere Kindertageseinrichtungen als geschützter Ort

Das vorrangigste Ziel in unserer Arbeit ist eine gute emotionale Begleitung und Betreuung der Kinder während der gesamten Kindergartenzeit. Wir sehen jedes Kind als eigenständige Person an, die wir annehmen, wahrnehmen und respektieren. Wir bieten jedem Kind eine gute emotionale Begleitung, Vertrauen und Sicherheit. Die Erzieherin steht jedem Kind unterstützend und begleitend zur Seite. Eine gute Beziehung zur Erzieherin fördert bei Kindern die Lernbereitschaft und die Freude am Entdecken ihrer Umwelt.

Unsere pädagogische Arbeit richtet sich nach dem situationsbezogenen und Kind orientierten Ansatz. Unsere Arbeit und Impulse richten wir nach den Bedürfnissen und dem Entwicklungsstand der Kinder aus.

Wir sind uns bewusst, dass nicht alle Kinder in geschützten und wohlbehüteten Familien aufwachsen. Einige von ihnen erleben Unsicherheiten und instabile Beziehungen innerhalb ihrer eigenen Familien. Dabei bringt jedes Kind Ressourcen und Kompetenzen mit, um seine Erfahrungen individuell bewältigen zu können. Durch die pädagogische Arbeit und einen sensiblen Umgang mit den Vorerfahrungen der Kinder tragen wir, die pädagogischen Fachkräfte, maßgeblich dazu bei, dass sich alle Kinder in unserer Einrichtung sicher und geborgen fühlen: Wir begleiten jedes Kind liebevoll und bedürfnisorientiert auf seinem individuellen Bildungsweg. Zwischen frühkindlicher Bildung und umfangreicher Kindergartenpädagogik nehmen wir uns die Zeit, auf die Neugierde jedes Kindes einzugehen und dabei die Fantasie anzuregen. Die Kinder sollen sich im Alltag ausprobieren, die Welt entdecken und erkunden, forschen und experimentieren. Unsere Kita ist ein geschützter Ort, an dem die Kinder sich geborgen fühlen und sich unbeschwert bewegen und entwickeln dürfen.

Verhaltenskodex

Ziel unseres institutionellen Schutzkonzeptes ist es, allen Mitarbeitende in unseren Kindertageseinrichtungen eine Orientierung für ein angemessenes Verhalten zu geben. Im Mittelpunkt unserer Arbeit stehen die uns anvertrauten Kinder und deren Wohlergehen. Es ist uns wichtig, achtsam mit den Kindern umzugehen und ihnen zuzuhören, wenn sie sich uns anvertrauen möchten. Der allgemeingültige Verhaltenskodex dient zur Verhinderung von grenzüberschreitendem Verhalten und sexualisierter Gewalt. Alle Mitarbeitende der Kindertageseinrichtungen St. Clemens Hilstrup Amelsbüren verpflichten sich schriftlich dazu, die festgelegten Verhaltensregeln zum achtsamen Umgang miteinander verbindlich anzuerkennen. Der Verhaltenskodex ermöglicht es, bei Nichteinhaltung Sanktionen durchzusetzen. An der Erarbeitung des Verhaltenskodex haben aus allen vier Kindertageseinrichtungen Mitarbeitende mitgewirkt.

Es wurden folgende Verhaltensweisen festgelegt:

Sprache, Wortwahl und Kleidung

- ❖ Alle Mitarbeitende achten auf einen freundlichen, respektierenden und wertschätzenden Umgangston und auf eine entsprechende Wortwahl.
- ❖ Jegliche abfällige Kommunikation wird nicht geduldet und nicht akzeptiert. Es wird im direkten Verlauf dagegen Stellung bezogen.
- ❖ Geschlechtsteile werden korrekt benannt. Zusätzlich gehen wir altersangemessen auf sexuell bezogene Fragen der Kinder ein. Bei Bedarf nehmen wir direkten Kontakt mit den Erziehungsberechtigten auf.
- ❖ Wir achten darauf, dass wir uns angemessen kleiden. Wir sind uns bewusst, dass wir mit unserem Erscheinungsbild als Vorbild fungieren. Wenn uns etwas unangemessen erscheint, geben wir einander Feedback.

Disziplinierungsmaßnahmen

- ❖ Wir handeln in unserer Arbeit reflektiert, d.h. wir gehen offen mit Feedback und Kritik um und setzen uns stetig mit unserem Verhalten kritisch auseinander.
- ❖ Keine Persönlichkeit wird bloßgestellt, herabgewürdigt oder in ihren persönlichen Grenzen verletzt.
- ❖ Wenn Regeln für das Miteinander missachtet werden, kann dies Konsequenzen erforderlich machen. Die Wirkung von Strafen ist dabei nur schwer abzuschätzen und daher gut zu durchdenken. Falls Sanktionen unabdingbar sind, ist darauf zu achten, dass diese im direkten Bezug zu dem unangemessenem Verhalten stehen, sowie angemessen und konsequent, aber für den Bestraften auch plausibel sind. Keinesfalls sollen die Maßnahmen selber grenzverletzend oder entwürdigend sein.

Zulässigkeiten von Geschenken

- ❖ Wir, als Mitarbeitende der Kindertageseinrichtungen St. Clemens Hiltrup Amelsbüren, dürfen Geschenke mit angemessenem Wert als wertschätzende Geste annehmen.
- ❖ Es gibt einen transparenten Umgang mit Geschenken.
- ❖ Wir machen uns von Geschenken nicht abhängig.
- ❖ Es gibt keine persönlichen Geschenke von Mitarbeitenden an Kinder oder Eltern.

Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

- ❖ Es werden seitens der Erzieherinnen keine privaten Anfragen in den sozialen Medien angenommen.
- ❖ Es werden keine privaten Telefon und Handynummern der Erzieherinnen an Eltern weitergetragen.
- ❖ Aufgrund der Persönlichkeitsrechte achten wir darauf, dass Eltern und abholberechtigte Personen keine datenbezogenen Fotos innerhalb unserer Kindertageseinrichtungen machen.
- ❖ Wir achten das Recht am eigenen Bild und veröffentlichen unerlaubt keine Fotos der Kinder.
- ❖

Angemessenheit von Körperkontakten und Beachtung der Intimsphäre

Erwachsene sind dafür verantwortlich, die Intimsphäre der Kinder zu schützen und sie in ihren Bedürfnissen richtig wahrzunehmen. Das bedeutet für uns:

- ❖ Die Bedürfnisse der Kinder werden wahrgenommen und geachtet, das heißt dass wir Kinder z.B. trösten und/oder eine angemessene Umarmung geben.
- ❖ Jede Persönlichkeit – sowohl Kind, als auch Erzieherin- hat das Recht, Körperkontakt abzulehnen.
- ❖ Wir wahren die Intimsphäre jeder Persönlichkeit, z.B. achten wir in Dusch-, Wickel- oder Pflegesituationen darauf, beschämende Situationen in jeder Hinsicht zu vermeiden.
- ❖ Eltern haben in den Kindertageseinrichtungen– nur in Absprache mit Mitarbeitenden und in Begleitung des eigenen Kindes- Zutritt zu den Kindertoiletten- und Waschräumen.

Adäquate Gestaltung von Nähe und Distanz

Wir gehen verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Persönliche Grenzen der uns anvertrauten Kinder werden von uns respektiert. Das bedeutet für uns:

- ❖ Wir gehen offen, wertschätzend und sensibel miteinander um.
- ❖ Die vertrauensvolle Beziehung zu den Kindern wird als wesentlicher Bestandteil unserer Arbeit verstanden und wird niemals ausgenutzt.
- ❖ Alle Persönlichkeiten werden ermutigt, für ihre persönlichen Grenzen einzustehen.
- ❖ Mit freundschaftlichen und familiären Beziehungen gehen wir transparent um.

Regelungen für den Umgang mit dem Verhaltenskodex

- ❖ Sollte es aus pädagogischen Gründen zu Abweichungen von der Regelung kommen, muss diese im Team klar kommuniziert werden. Hierbei wird auf gegenseitiges Feedback gesetzt.
- ❖ Bei schweren Verstößen gegen den Verhaltenskodex wird die Einrichtungsleitung oder die Präventionsfachkraft hinzugezogen.
- ❖ Bei vermehrten Verstößen ist die Verbundleitung in der Position, umgehend disziplinarische Folgen zu veranlassen.

Persönliche Eignungen

Die Kirchengemeinde St. Clemens Hiltrup Amelsbüren trägt die Verantwortung dafür, dass Kinder lediglich von Mitarbeitenden betreut, begleitet und beaufsichtigt werden, die sowohl über die erforderliche fachliche als auch über eine persönliche Eignung verfügen.

Die Prävention sexualisierter Gewalt wird in allen Bewerbungs- und Personalgesprächen thematisiert. Alle haupt-, ehrenamtlich und nebenberuflich tätigen Personen sowie Honorarkräfte, die in unseren Einrichtungen mit Kindern arbeiten, werden entsprechend geschult. Voraussetzung für die Arbeit mit Schutzbefohlenen ist neben der Teilnahme an einer Präventionsschulung und der Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses die Selbstverpflichtung, alles in den eigenen Kräften Stehende zu tun, damit keine seelische, körperliche oder sexualisierte Gewalt gegenüber den anvertrauten Kindern stattfindet.

Dazu gehört:

- ❖ die Unterstützung der Schutzbefohlenen in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten.
- ❖ die Bereitschaft, sie zu stärken, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit sowie ihr Recht auf Hilfe wirksam einzutreten,
- ❖ Wertschätzung und Vertrauen sowie die Achtung von Rechten und Würde,
- ❖ ein achtsamer und verantwortungsbewusster Umgang mit Nähe und Distanz,
- ❖ das Respektieren der Intimsphäre und persönlicher Schamgrenzen sowie auch der eigenen Grenzen,
- ❖ die Bereitschaft zuzuhören und zu handeln, wenn anvertraute Kinder sich verständlich machen möchten, dass sie seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt erfahren,
- ❖ das Bewusstsein, dass sowohl Opfer als auch Täter/ -in jeglichen Geschlechts sein können,
- ❖ das Bewusstsein, die besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den Schutzbefohlenen nicht auszunutzen,
- ❖ die Kenntnis und Beachtung des Institutionellen Schutzkonzeptes der Kindertageseinrichtungen St. Clemens Hiltrup Amelsbüren und insbesondere des Verhaltenskodexes und der Verfahrenswege,
- ❖ die Bereitschaft, sich zu verschiedenen Aspekten der Prävention weiterzubilden,
- ❖ die Erklärung, nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt rechtskräftig verurteilt zu sein, dass kein Ermittlungsverfahren diesbezüglich jemals eingeleitet wurde.
- ❖ die Verpflichtung, umgehend dem/der Dienstvorgesetzten mitzuteilen, wenn ein solches Ermittlungsverfahren eingeleitet wird. Dies gilt auch für ehrenamtlich Tätige.

Erweitertes Führungszeugnis

Für eine hauptamtliche Festanstellung und ein ehrenamtliches Engagement im Bereich der Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen St. Marien, St. Clemens, St. Martin und St. Sebastian in der Gemeinde St. Clemens Hilstrup Amelsbüren ist die Vorlage eines „Erweiterten Führungszeugnisses“ zwingend notwendig. Die Einsichtnahme und Dokumentation bei den haupt-, und ehrenamtlichen Mitarbeitenden erfolgt in unseren Einrichtungen mit Beginn der ehrenamtlichen bzw. hauptamtlichen Tätigkeit und wird alle fünf Jahre erneut notwendig.

Für unseren Verbund St. Clemens Hilstrup Amelsbüren ist die Einsichtnahme in die Führungszeugnisse allerdings nicht nur eine gesetzliche Verpflichtung, sondern dient vielmehr auch als klares, abschreckendes Signal an potentielle Täter/ -innen. Es soll hierdurch frühzeitig verhindert werden, dass verurteilte Täter/ -innen Zugang zu Schutzbefohlenen in unseren Einrichtungen finden. Die Einsicht, eine entsprechende Dokumentation dieser, sowie die Aufforderung zur erneuten Vorlage eines erweiterten Führungszeugnis erfolgt durch die Zentralrendantur.

Selbstauskunftserklärung

Die Selbstauskunftserklärung enthält die Erklärung, dass zum aktuellen Zeitpunkt kein Strafverfahren wegen sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und/oder hilfe- und schutzbedürftigen Erwachsenen gegen einen selbst läuft. Hinzu kommt die Verpflichtung, jedes eingeleitete Ermittlungsverfahren im Hinblick auf Straftaten wegen sexualisierter Gewalt dem Dienstgeber unverzüglich mitzuteilen.

Gemäß PräVO §2Abs.7 werden alle hauptamtlichen Mitarbeitenden, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, aufgefordert, einmalig eine Selbstauskunftserklärung zu unterzeichnen. Diese wird nach den geltenden arbeits- und datenschutzrechtlichen Bestimmungen von der Zentralrendantur vertraulich aufbewahrt.

Die Selbstauskunftserklärung wird zusätzlich durch den Verhaltenskodex, der durch alle haupt- und ehrenamtlichen Kräfte einzuhalten ist, ergänzt.

Qualitätsmanagement

Das Beschwerdemanagement ist in unseren QM Handbüchern verankert und wird regelmäßig evaluiert. So legen wir den Standard für unsere pädagogische Arbeit fest. Da alle Mitarbeitenden an der Erarbeitung des Qualitätsmanagements beteiligt sind und immer auf dem aktuellen Stand der Evaluation sind, wird das Beschwerdemanagement von allen gelebt und umgesetzt.

Nach einem Vorfall sexualisierter Gewalt, nach größeren strukturellen Veränderungen, jedoch spätestens nach fünf Jahren wird das Schutzkonzept überprüft und ggf. überarbeitet.

Beschwerdemanagement

In unseren Einrichtungen ist das Beschwerdemanagement ein selbstverständlicher Bestandteil unserer pädagogischen Arbeit. Ein offener und transparenter Umgang mit Beschwerden gehört zu unserer Institutionellen Konzeption dazu. Ziel unseres Beschwerdemanagements ist es, die Qualität unserer Arbeit kontinuierlich zu verbessern und gegen unprofessionelles Handeln anzugehen. Neben einer offenen Kommunikation ist eine fehlerfreundliche Einstellung aller Mitwirkenden gefragt.

❖ Beschwerdemanagement für Kinder

In unseren Kindertageseinrichtungen haben die Kinder die Möglichkeit sich in einem geschützten Raum einer pädagogischen Fachkraft anzuvertrauen. Durch die intensive Beziehungsarbeit und das Schaffen von Vertrautheit, bieten wir jedem Kind die Sicherheit sich zu öffnen. Kinder äußern ihre Unzufriedenheit anders als Erwachsene. Beschwerden können je nach Alter, Entwicklungsstand oder Persönlichkeit des Kindes in Form von Wut, Weinen, Traurigkeit aber auch Zurückgezogenheit verbalisiert werden. Auf dieses Verhalten gehen die pädagogischen Fachkräfte ein und suchen gemeinsam mit dem Kind eine Lösung. Außerdem haben die Kinder die Möglichkeit ihre Anliegen im Stuhlkreis oder Morgenkreis zum Thema zu machen.

❖ Beschwerdemanagement für Eltern/ Sorgeberechtigte oder Dritte

Ein partnerschaftliches Miteinander zwischen den Fachkräften und den Eltern/ Sorgeberechtigten oder Dritten ist die Basis unserer pädagogischen Arbeit. Ohne das Vertrauen der Sorgeberechtigten würde unsere Kontaktaufnahme zum Kind nicht gelingen und somit unsere Arbeit erschweren.

Um eine gute Vertrauensbasis zwischen den Eltern und dem pädagogischen Team zu gestalten, ist es immer wichtig, einen wertschätzenden Umgang auf Augenhöhe umzusetzen. Hierzu gehört auch der respektvolle Umgang mit

Beschwerden. Eltern/ Sorgeberechtigte oder Dritte haben die Möglichkeit im direkten Gespräch (Tür- und Angelgespräch) oder bei einem vereinbarten Elterngespräch, ihre Unzufriedenheit zu äußern. Zusätzlich können sich Sorgeberechtigte an den Elternbeirat wenden oder per Telefon, Mail oder Brief ihre Anliegen an uns weiterleiten. Eltern können sich bei den pädagogischen Fachkräften, der Einrichtungsleitung, der Verbundleitung, den Elternvertretern sowie beim Pfarrer melden um ihre Unzufriedenheit zu besprechen oder zu äußern und ins Gespräch zu kommen.

❖ Beschwerdemanagement für Mitarbeitende

Jeder Mitarbeitende wird mit seinen Stärken und Talenten im Team eingesetzt. Alle Teammitglieder arbeiten mit Motivation und Begeisterung auf dasselbe Ziel hin. In unseren Teams herrscht eine offene Streit- und Konfliktkultur. So können alle Mitglieder ihre Unzufriedenheit ansprechen, ob im direkten Gespräch mit der jeweiligen Person oder in Einbeziehung der Einrichtungsleitung. Ebenfalls steht die Verbundleitung sowie die MAV jederzeit für Konfliktgespräche bereit. Auch können gemeinsame Lösungen in den Teamsitzungen, bei einer kollegialen Fallbesprechung oder Supervision erarbeitet werden.

Zur erfolgreichen Umsetzung des Beschwerdemanagements ist es wichtig, die Fakten zusammenzutragen. Es ist von besonderer Bedeutung gemeinsam nach Lösungsvorschlägen zu suchen und diese zu sammeln sowie abzuwägen und mit allen Beteiligten einen Konsens zu finden. Es sollte reflektiert werden, ob das gewünschte Ziel erreicht worden ist.

Aus- und Fortbildung

Entsprechend PräVO §9 werden in unserem Verbund St. Clemens Hilstrup Amelsbüren alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitende, die im Kontakt mit Kindern stehen, in Schulungen zum Thema „Prävention sexualisierter Gewalt“ qualifiziert.

Die Inhalte der Präventionsschulungen sind:

- ❖ Vermittlung von rechtlichem und fachlichem Wissen zum Thema Kindeswohlgefährdung (sexualisierte Gewalt)
- ❖ Sensibilisierung für Gefährdungsmomente
- ❖ Kennenlernen der Bedeutung von Macht bei der Ausübung von sexualisierter Gewalt
- ❖ Lernen von selbstreflektiertem, professionellem und respektvollem Verhalten gegenüber Kindern
- ❖ Kennenlernen der Präventionsmaßnahmen
- ❖ Handlungsfähig werden bei Übergriffen
- ❖ Kennenlernen von Unterstützungs- und Beratungsmöglichkeiten

Die Koordination der Präventionsschulungen und der weiteren Fortbildungen, die ganz unterschiedlich sein können, liegt in den Händen der Präventionsfachkraft. Die o.g. Präventionsmaßnahmen sind alle fünf Jahre durch eine entsprechende Schulungsveranstaltung aufzufrischen. Die Präventionsfachkraft sorgt in Absprache und Kooperation mit der Zentralrendantur dafür, dass die Schulungen regelmäßig wiederholt und /oder aufgefrischt werden.

Aufgaben der Präventionsfachkraft

(Ausführungsbestimmungen zu § 12 Präventionsordnung Bistum Münster)

1. Jeder kirchliche Rechtsträger benennt mindestens eine geeignete Person, die aus der Perspektive des Rechtsträgers eigene präventionspraktische Bemühungen befördert und die nachhaltige Umsetzung der von der Präventionsordnung und den in dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen vorgegebenen Maßnahmen unterstützt. Die Person kann ein Mitarbeitender oder ehrenamtlich Tätiger sein; sie muss Einblick in die Strukturen des Rechtsträgers haben. Die Bezeichnung lautet „Präventionsfachkraft“. Mehrere kirchliche Rechtsträger können gemeinsam eine Präventionsfachkraft bestellen. Der kirchliche Rechtsträger setzt den Präventionsbeauftragten der (Erz-)Diözese über die Ernennung schriftlich in Kenntnis.
2. Als Präventionsfachkraft kommen Personen in Frage, die eine pädagogische, psychologische oder beraterische Ausbildung bzw. Zusatzqualifikation abgeschlossen haben.
3. Die Teilnahme an einer Qualifikationsmaßnahme zur Präventionsfachkraft ist verpflichtend. Während der Tätigkeit lädt der/die Präventionsbeauftragte, in Zusammenarbeit mit Spitzen- bzw. Dachverbänden, zu Austauschtreffen und kollegialer Beratung ein. Der Rechtsträger trägt Sorge dafür, dass die Präventionsfachkraft im angemessenen und erforderlichen Rahmen an den Treffen teilnimmt.
4. Die Präventionsfachkraft übernimmt folgende Aufgaben:
 - ❖ Kennt die Verfahrenswege bei Verdachtsmeldungen sowie interne und externe Beratungsstellen und kann Mitarbeitende und ehrenamtlich Tätige darüber informieren.
 - ❖ Fungiert als Ansprechpartner für Mitarbeitende sowie ehrenamtlich Tätige bei allen Fragen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt.
 - ❖ Unterstützt den Rechtsträger bei der Erstellung und Umsetzung der Institutionellen Schutzkonzepte.
 - ❖ Bemüht sich um die Platzierung des Themas in den Strukturen und Gremien des Rechtsträgers.
 - ❖ Berät bei Planung, Organisation und Durchführung von Präventionsprojekten und Maßnahmen für Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene aus Sicht der Prävention gegen sexualisierte Gewalt.

- ❖ Trägt Sorge dafür, dass bei Angeboten und Maßnahmen für Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene qualifizierte Personen zum Einsatz kommen.
- ❖ Benennt aus präventionspraktischer Perspektive Fort- und Weiterbildungsbedarf.
- ❖ Ist Kontaktperson vor Ort für den Präventionsbeauftragten der (Erz-)Diözese.

Aufgaben der insoweit erfahrenen Fachkraft

(§8a SGB VIII- Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung)

(4)“ In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie,
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann“.

Eine insoweit erfahrene Fachkraft wird bei der Feststellung einer möglichen Kindeswohlgefährdung hinzugezogen. Die Fachkraft ist ausschließlich beratend tätig. Sie unterstützt die Leitung und das Team bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos für das Kind und begleitet das weitere Vorgehen.⁴

⁴ Maywald, J.(2013):Kindeswohl in der Kita. Freiburg im Breisgau, Herder GmbH Verlag

Aufgaben:

- ❖ Klärung individueller Verantwortung
- ❖ Strukturierung von Beobachtungen und Informationen
- ❖ Strukturierung der Erarbeitung von Handlungsplänen
- ❖ Rollenklärung
- ❖ Verbessertes Fallverstehen bei den handelnden Fachkräften
- ❖ Verbesserung der Handlungsfähigkeit der zu Beratenden
- ❖ Offenlegung personenbezogener und institutioneller Verdrängungsmechanismen
- ❖ Aufarbeitung abgeschlossener Fälle
- ❖ Qualitätssicherung und -entwicklung von Verfahrensabläufen
- ❖ Optimierung von Entscheidungen

Sexualpädagogik in Kitas

Dies ist ein spannendes Thema und ein Thema, an dem niemand vorbeikommt, der mit Kindern arbeitet. Der Forscherdrang, die Körperwahrnehmung, die körperliche Neugierde und das Lustempfinden spielen in der gesunden Entwicklung eines jeden Kindes eine wichtige Rolle. Die Kinder entdecken ihren eigenen Körper, vergleichen sich mit anderen, ordnen sich einem Geschlecht zu und entwickeln so ein Bild von sich selbst.

Eine körper- und sexualfreundliche Erziehung trägt maßgeblich dazu bei, dass die Kinder sich zu ausgeglichenen, starken und selbstbewussten Persönlichkeiten entwickeln. Die Sexualerziehung in unseren Kindertageseinrichtungen nimmt keine Sonderstellung ein, sondern ist Bestandteil in der Sozialerziehung und Persönlichkeitsbildung.

Wir, als pädagogische Fachkräfte, möchten im Hinblick auf die Sexualpädagogik:

- ❖ die Kinder in der Wahrnehmung ihrer Gefühle fördern
- ❖ die Kinder sensibilisieren, die eigenen Gefühle und die Gefühle anderer Menschen zu erkennen und darauf angemessen zu reagieren (Zärtlichkeit, Rücksichtnahme, "Nein" sagen können)
- ❖ dass die Kinder ihren eigenen Körper wahrnehmen und akzeptieren
- ❖ dass die Kinder eventuelle Ängste, Hemmungen ablegen und Sicherheit erfahren
- ❖ die Kinder im Finden und Erkennen der eigenen Identität unterstützen
- ❖ dass die Kinder den gleichberechtigten Umgang zwischen Mädchen und Jungen erleben und akzeptieren
- ❖ das Selbstwertgefühl von Mädchen und Jungen spielerisch stärken
- ❖ den Kindern altersangemessen Wissen über Sexualität vermitteln

Wir, als pädagogische Fachkräfte, setzen diese Ziele in unserer Arbeit um, indem wir:

- ❖ für Fragen der Kinder sensibel sind und den Kindern zuhören
- ❖ darauf achten, dass das persönliche Schamgefühl eines Jeden respektiert wird
- ❖ mit unserer Raumgestaltung die Möglichkeiten schaffen, dass Kinder ungestört spielen können. Wir bieten ein geborgenes Umfeld (Kuschecken, Decken, Nischen, gedämpftes Licht)
- ❖ den Kindern viele Materialien zur Verfügung stellen, die unter dem Aspekt der Sexualerziehung förderlich sind (Verkleidungsutensilien, Arztkoffer, Massagebälle, Rollen, Schwämme, Federn, Musik, Spiegel, Sinnesmaterialien usw.)
- ❖ den Kindern ausgewähltes Bild- und Buchmaterial zur Verfügung stellen
- ❖ durch Angebote mit Materialien wie Kleister, Fingerfarbe, Lehm, Matsche, Erbsenbad usw. die Kinder wichtige Körpererfahrungen sammeln lassen
- ❖ weitere Möglichkeiten didaktischer Umsetzung der Sexualerziehung im Kindergartenalltag einsetzen: Geschichten, Lieder, Sinnesspiele, Pantomime, Malen, Ratespiele, Erzählen, Wasserspiele, Turnen usw.

Handlungsleitfäden

Was tun, wenn ein Kind von sexueller Gewalt, Misshandlungen oder Vernachlässigung erzählt?



IM MOMENT DER MITTEILUNG



Nicht drängen! Kein Verhör. Kein Forscherdrang. Keine überstürzten Aktionen.	Ruhe bewahren! Keine überstürzten Aktionen.
Keine „Warum“ – Fragen verwenden!	Zuhören, Glauben schenken und den jungen Menschen ermutigen sich anzuvertrauen! Auch Erzählungen von kleineren Grenzverletzungen ernst nehmen. Gerade Kinder erzählen zunächst nur einen Teil dessen, was ihnen widerfahren ist.
Keine logischen Erklärungen einfordern!	Grenzen, Widerstände und zwiespältige Gefühle des jungen Menschen respektieren.
Keinen Druck ausüben!	Zweifelsfrei Partei für den jungen Menschen ergreifen! „Du trägst keine Schuld!“
Keine unhaltbaren Versprechen oder Zusagen abgeben!	Versichern, dass das Gespräch vertraulich behandelt wird und nichts ohne Absprache unternommen wird!



NACH DER MITTEILUNG



<p>Nichts auf eigene Faust unternehmen!</p>	<p>Gespräche, Fakten und Situationen dokumentieren!</p>
<p>Keine Konfrontation/ eigene Befragung der/ des vermutlichen Täterin/ Täters! Er/ Sie könnte das vermutliche Opfer unter Druck setzen- Verdunklungsgefahr-</p> <p>Keine eigenen Ermittlungen zum Tathergang!</p> <p>Keine Informationen an den/ die potentielle/ n Täter/in!</p> <p>Zunächst keine Konfrontation der Eltern des vermutlichen Opfers mit dem Verdacht!</p>	<p>Sich selber Hilfe holen!</p> <p>Sich mit einer Person des eigenen Vertrauens oder im Team besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden. Ungute Gefühle zur Sprache bringen und den nächsten Handlungsschritt festlegen.</p> <p>Unbedingt mit der zuständigen Ansprechperson des Trägers Kontakt aufnehmen.</p> <p>Bei einer begründeten Vermutung sollte der Träger eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ nach §8b Abs. 1 SGB VIII zur Beratung hinzuziehen. Sie schätzt das Gefährdungsrisiko ein und berät hinsichtlich weiterer Handlungsschritte.</p>
<p>Keine Entscheidungen und weitere Schritte ohne altersgemäßen Einbezug des jungen Menschen!</p>	<p>Weiterleitung an die beauftragte Ansprechperson des Bistums bzw. an das örtliche Jugendamt!</p> <p>Mitarbeitende können sich auch unabhängig vom Träger an die beauftragte Ansprechperson des Bistums wenden.</p>

Was tun bei der **Vermutung**, dass ein Kind Opfer sexueller Gewalt, Misshandlung oder Vernachlässigung ist?



<p>Nichts auf eigene Faust unternehmen!</p>	<p>Ruhe bewahren! Keine überstürzten Aktionen.</p>
<p>Keine eigenen Ermittlungen zur Vermutung!</p>	<p>Überlegen, woher die Vermutung kommt. Verhalten des potenziell betroffenen jungen Menschen beobachten! Notizen mit Datum und Uhrzeit anfertigen. – Vermutungstagebuch-</p>
<p>Keine Konfrontation/ eigene Befragung der/ des vermutlichen Täterin/ Täters! Er/ Sie könnte das vermutliche Opfer unter Druck setzen. -Verdunklungsgefahr-</p> <p>Keine eigene Befragung des jungen Menschen!</p> <p>Keine Konfrontation der Eltern des vermutlichen Opfers mit der Vermutung!</p> <p>Keine Informationen an den/ die vermutlichen Täter:in!</p>	<p>Sich selber Hilfe holen! Sich mit einer Person des eigenen Vertrauens oder im Team besprechen ob die Wahrnehmungen geteilt werden. Ungute Gefühle zur Sprache bringen und den nächsten Handlungsschritt festlegen.</p> <p>Unbedingt mit der zuständigen Ansprechperson des Trägers Kontakt aufnehmen.</p> <p>Bei einer begründeten Vermutung sollte der Träger eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ nach §8b Abs. 1 SGB VIII (beispielsweise über das örtliche Jugendamt) zur Beratung hinzuziehen. Sie schätzt das Gefährdungsrisiko ein und berät hinsichtlich weiterer Handlungsschritte.</p>

Ansprechpersonen

Leitender Pfarrer:	Mike Netzler Tel. 02501 910 3013 netzler-m@bistum-muenster.de
Verbundleitung:	Eva – Maria Frohnapfel-Abdelfattah Tel. 02501 9103020 Frohnapfel-abdelfattah@bistum-muenster.de
Leitung der Einrichtungen:	
St. Marien:	Petra Thieme Tel. 02501 9103040 thieme-p@bistum-muenster.de
St. Clemens:	Ilka Jansing Tel. 02501 9103050 jansing-i@bistum-muenster.de
St. Martin:	Katja Bruns Tel. 02501 9103065 bruns-k@bistum-muenster.de
St. Sebastian:	Vanessa Böttcher Tel. 02501 5474 boettcher-v@bistum-muenster.de
Präventionsfachkraft:	Christina Ostendorf Tel. 02501 5474
Ansprechpartner bei Verdacht auf sexuellem Missbrauch im Bistum Münster:	Hildegard Frieling-Heipel Tel. 0173 1643969 Dr. Margret Nemann Tel. 0152 57638541 Bardo Schaffner Tel. 0151 43816695 sekr.kommission@bistum-muenster.de
Kinderschutzbund Münster:	Berliner Platz 33 48143 Münster Tel. 0251 47180 info@kinderschutzbund-muenster.de

Jugendamt:	Kommunaler Sozialdienst Tel. 0251 492 5601 oder 5607 kommunaler-sozialdienst@stadt-muenster.de
Ärztliche Kinderschutzambulanz:	Melchersstraße 55 48149 Münster Tel. 0251 418540
Hilfetelefon "Sexueller Missbrauch“:	Tel. 0800 2255530 beratung@hilfetelefon-missbrauch.de
Hotline für Opfer sexuellen Missbrauchs:	Tel. 0800 2255530
Nummer gegen Kummer:	Tel. 116111 oder 0800 1110333 www.nummergegenkummer.de
Nummer gegen Kummer "Elterntelefon“:	Tel. 0800 1110550
Externe Beratungsstellen:	www.beratungsstellen-muenster.de

Begriffserklärungen

Kindeswohlgefährdung

Im Familienrecht und in der Pädagogik ist die Definition von Kindeswohl meist sehr ähnlich, denn es geht immer um den Schutz des Kindes. Kurzgefasst, geht es beim Kindeswohl immer darum, ob die Bedürfnisse des Kindes in einem stimmigen Verhältnis zu seinen Lebensbedingungen und den Verhaltensweisen der Eltern und anderen Beteiligten des nahen Umfelds stehen. Aber auch im erzieherischen und schulischen Kontext (körperliche und psychische Gewalt von Erzieherinnen) oder Außenstehende können das Kindeswohl gefährden.

Das BGB bietet beim Kindeswohl Beispiele und Kriterien für das Kindeswohl:

- ❖ das Recht auf körperliche, geistige und seelische Unversehrtheit
- ❖ die Möglichkeit zu einer selbstständigen und verantwortungsbewussten Person heranzuwachsen
- ❖ die Stabilität und Kontinuität der Beziehungen zu sorgeberechtigten Personen
- ❖ der Kindeswille (die Bedeutung steigt mit dem Alter des Kindes)

Grenzverletzungen

Der Begriff „Grenzverletzung“ umschreibt ein einmaliges oder gelegentliches unangemessenes Verhalten, das nicht selten unbeabsichtigt geschieht. Dabei ist die Unangemessenheit des Verhaltens nicht nur von objektiven Kriterien, sondern auch vom subjektiven Erleben des betroffenen jungen Menschen abhängig. Grenzverletzungen sind häufig die Folge fachlicher bzw. persönlicher Unzulänglichkeiten einzelner Personen oder eines Mangels an konkreten Regeln und Strukturen. Sie liegen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit. Beispiele:

- ❖ Missachtung persönlicher Grenzen: Eine tröstende Umarmung, obgleich dies dem Gegenüber unangenehm ist.
- ❖ Missachtung der Grenzen der professionellen Rolle. Ein Gespräch über das eigene Sexualleben.
- ❖ Missachtung von Persönlichkeitsrechten: Die Verletzung des Rechts auf das eigene Bild durch Veröffentlichung von Bildmaterial über Handy oder im Internet.
- ❖ Missachtung der Intimsphäre, z. B. Umziehen in der Turnhallenkabine/, obwohl sich ein Mädchen oder ein Junge unwohl fühlt.

Sexuelle Übergriffe

Sexuelle Übergriffe passieren nicht zufällig und nicht aus Versehen. Sie unterscheiden sich von unbeabsichtigten Grenzverletzungen durch die Massivität und/oder Häufigkeit der nonverbalen oder verbalen Grenzüberschreitungen und resultieren aus persönlichen und/oder fachlichen Defiziten. Abwehrende Reaktionen der betroffenen jungen Menschen werden bei Übergriffen ebenso missachtet wie Kritik von Dritten. In einigen Fällen sind sexuelle Übergriffe ein strategisches Vorgehen zur Vorbereitung strafrechtlich relevanter Formen sexualisierter Gewalt. Sie gehören zu den typischen Strategien, mit denen insbesondere erwachsene Täter testen, inwieweit sie ihre Opfer manipulieren und gefügig machen können. Beispiele:

- ❖ Einstellen von sexualisierten Fotos ins Internet und sexistisches Manipulieren von Fotos.
- ❖ wiederholte, vermeintlich zufällige Berührung der Brust oder der Genitalien (z. B. bei Pflegehandlungen, bei Hilfestellungen im Sport oder bei diversen Spielen).
- ❖ wiederholt abwertende sexistische Bemerkungen über die körperliche Entwicklung junger Menschen.
- ❖ sexistische Spielanleitungen (z. B. bei Rollenspielen mit Entkleiden).
- ❖ wiederholte Missachtung der Grenzen der professionellen Rolle (z. B. Gespräche über das eigene Sexualleben, Aufforderungen zu Zärtlichkeiten).

Sexualisierte Gewalt

Die strafrechtlich relevanten Formen sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und Schutzbefohlenen werden im 13. Abschnitt des Strafgesetzbuchs unter den „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ benannt gemäß den §§ 171,174 bis 174c,176 bis 180a,181a,182 bis 184f,225,232 bis 233a,234,235 oder 236 StGB. Dazu gehören auch exhibitionistische Handlungen, die Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger und das Ausstellen, die Herstellung, das Anbieten und den Eigenbesitz von kinderpornographischen Materialien. Kinder, das heißt Personen, die zur Tatzeit jünger als 14 Jahre sind, sind nicht strafrechtlich verantwortlich.

Bei allen Unterschieden in möglichen Definitionen gibt es folgende Punkte, die jegliche Form von sexualisierter Gewalt charakterisieren:

Kinder können nie zustimmen! Die Verantwortung für die Tat liegt immer beim Täter oder der Täterin.

Viele Täter und Täterinnen behaupten im Nachhinein, dass die Kinder und Jugendlichen, die sie missbraucht haben, „es auch gewollt haben“. Sexuell motivierte Gewalthandlungen

beeinträchtigen und schädigen das Kind oder den Jugendlichen in seiner eigenen sexuellen Entwicklung und Identität. Sie können aufgrund ihres Alters und ihres Entwicklungsstands nicht einschätzen, was Erwachsene mit ihren Handlungen bezwecken. Sie können demnach auch nie bewusst und verantwortlich zustimmen oder einverstanden sein. Die ältere Person nutzt die körperliche und geistige Unterlegenheit des Kindes bewusst aus, um damit ihre eigenen Bedürfnisse auf Kosten der Kinder oder Jugendlichen zu befriedigen.

Bei der Ausübung sexualisierter Gewalt handelt es sich immer auch um eine Ausnutzung einer Machtposition. Diese kann aus Gründen des Alters, des Geschlechts, der Herkunft, des sozialen Status, körperlicher Überlegenheit oder formaler Position (z.B. als Lehrer oder Gruppenleiter) zustande kommen. Diese Macht oder Autorität ermöglicht den Täterinnen/ Tätern Ausnutzung dieses Machtgefälles. Nur äußerst selten (außer im Bereich der Grenzverletzungen) sind Fälle sexualisierter Gewalt zufällige und spontane Taten. In der überwiegenden Mehrzahl sind die Taten langfristig und strategisch geplant. Täter und Täterinnen missbrauchen oft dieselbe Person mehrfach und zunehmend intensiver. Dabei werden insbesondere Situationen bewusst ausgenutzt, in denen die Kinder und Jugendlichen, gegen die sich ihre sexualisierten Gewalthandlungen richten, allein, unterlegen oder wehrlos sind und dabei nicht in der Lage sind, sich selber aus der Situation zu befreien. Dazu kommt, dass die Täterinnen und Täter ihr Opfer häufig einschüchtern und die „Schuld“ für die Tat den Betroffenen zuschieben. Damit wollen sie verhindern, dass die Tat bekannt wird. Die meisten betroffenen Kinder- und Jugendlichen sind häufig aufgrund des Abhängigkeitsverhältnisses und der „mächtigen“ Position des Täters oder der Täterin nicht in der Lage, ihre erlebte sexualisierte Gewalt durch Erwachsene alleine zu beenden oder sich eigenständig Hilfe zu holen. Weiter erschwerend kommen häufig eigene Scham- und Schuldgefühle des/der Betroffenen und oftmals ein bestehendes Vertrauensverhältnis zum Täter bzw. zur Täterin hinzu.

Abschließende Gedanken

„Man darf nie vergessen, jeder Baum wird klein gepflanzt“ (Konrad Adenauer).

Und genau das ist es, was zählt. Jeder kleine Samen, den wir säen, den wir pflegen und dem wir mit Bedacht Aufmerksamkeit schenken, wird Früchte tragen.

Unserem Träger ist es ein sehr wichtiges Anliegen, das Wohl der Kinder zu schützen und zu pflegen. Unsere Einrichtungen sollen ein sicherer Ort sein, an dem Kinder Vertrauen entwickeln und zu selbstsicheren Persönlichkeiten heranwachsen. Dazu gehört, das Augenmerk auf alle dafür relevanten Aspekte zu legen und eine offene Kommunikation zu leben.

Kindeswohl ist mit Abstand eines der wichtigsten und sensibelsten Themen, mit denen wir in unserer Gesellschaft agieren. Nichts ist wertvoller, als Kinderseelen. Sie gilt es ohne Einschränkungen zu schützen.

Das Institutionelle Schutzkonzept der Kindertagesstätten „St. Clemens Hilstrup Amelsbüren“ ist ein wichtiger Meilenstein, um genau diesen Schutz gewährleisten zu können.

Durch die aktive Erarbeitung des Konzeptes im Verbund und von Handlungsleitfäden, die die Einrichtungen umsetzen, ermöglichen wir Strukturen zu durchleuchten und uns mit dem Thema Kinderschutz auseinanderzusetzen und diese stetig weiterzuentwickeln.

Wir möchten eine Kultur des Hinschauens und Handelns leben.

„Angst beginnt im Kopf. Mut auch“ (Sandy Takiyu Khun Shimu).

Gemeinsam Ängste überwinden, Hilfestellung geben, aufmerksam beobachten und lernen mutig zu sein, trägt einen wichtigen Teil zum Schutz der Kinder bei.

Inkraftsetzung

Das institutionelle Schutzkonzept (ISK) der Kindertageseinrichtungen der katholischen Pfarrei St. Clemens Hilstrup Amelsbüren ist hiermit im Rahmen einer gemeinsamen Sitzung von Kirchenvorstand, Pfarreirat und Seelsorgeteam am 21. März 2022 beschlossen und in Kraft gesetzt und gilt ab dem heutigen Tag.

(Leitender Pfarrer St. Clemens Hilstrup Amelsbüren Mike Netzler)

Siegel

Für den Kirchenvorstand St. Clemens Hilstrup Amelsbüren:

(Name, Unterschrift)

(Name, Unterschrift)

Für den Pfarreirat St. Clemens Hilstrup Amelsbüren:

(Name, Unterschrift)

(Name, Unterschrift)

(Name, Unterschrift)

(Verbundleitung der Kindertageseinrichtungen der Kath. Kirchengemeinde St. Clemens Hilstrup Amelsbüren Eva-Maria Frohnäpfel-Abdelfattah)